

Gemeinde



Schlatt

Landkreis Göppingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Schlatt mit Zustimmung des Gemeinderats am 16.7.2018 nachstehende

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Grundschule Schlatt

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschüler/innen der Grundschule Schlatt wird eine zusätzliche und ergänzende Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der flexiblen Nachmittagsbetreuung angeboten.

Träger der Betreuungsangebote ist die Gemeinde Schlatt.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Es werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet während der Betreuungszeit nicht statt. Sofern die örtlichen Verhältnisse und die Eltern es zulassen, wird den Schüler/innen die Gelegenheit gegeben, während der Betreuungszeit am Nachmittag ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Die Hausaufgabenbetreuung gehört nicht zu den Pflichtaufgaben des Betreuungspersonals. Es sollen bei der Erledigung der Hausaufgaben jedoch auf Anfragen Hilfestellungen gegeben werden.

§ 3 Betreuungszeit

Die Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der Nachmittagsbetreuung sind auf Zeiten des regulären Schulbetriebs mit Unterricht beschränkt. Darüber hinausgehende Modelle wie Ferienbetreuung werden bei Bedarf getrennt geregelt.

3.1 Verlässliche Grundschule

Die Betreuung findet von Montag bis Freitag statt. Kernzeiten und Unterrichtszeiten sollen eine feste Betreuungszeit von maximal 6 Stunden gewährleisten. Beginn und

Ende der Verlässlichen Grundschule können nach den örtlichen Verhältnissen ausgerichtet werden (z.B. von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr). Es ist nicht die Aufgabe der Betreuung, Unterrichtsausfallzeiten abzudecken.

3.2 Flexible Nachmittagsbetreuung

Die Betreuung findet von Montag bis Donnerstag im Anschluss an die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule statt (13.30 Uhr – 16.30 Uhr).

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Die Gemeinde Schlat unterhält das Betreuungsangebot als öffentliche Einrichtung.

§ 4 Mittagessen

Für die an der Betreuung teilnehmenden Schüler/innen wird in der Grundschule ein kindgerechtes Mittagessen angeboten. Die Teilnahme an der flexiblen Mittagsbetreuung verpflichtet zur Teilnahme am Mittagessen. Für das Mittagessen wird ein gesondertes Entgelt berechnet.

§ 5 Betreuungskräfte

Die Gemeinde stellt für die Betreuung das entsprechende Personal zur Verfügung. Geeignet für die Betreuung von Schulkindern sind Erzieher/innen oder Personen mit entsprechender Ausbildung. Auch Personen, die in der Kinderbetreuung Erfahrung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen.

§ 6 Aufnahme, Abmeldung, Ummeldungen Ausschluss

Alle Schüler/innen, die die Grundschule Schlat besuchen, können an dem Angebot teilnehmen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages und Erteilung einer Abbuchungsermächtigung.

Ummeldungen sind nur zum Monatsende und aus zwingendem Grund (z.B. Stundenplanänderungen, Änderung der Arbeitszeit der Eltern) möglich. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatschluss. Die Abmeldung muss schriftlich bei der Gemeinde Schlat eingereicht werden. Wird nicht gekündigt, setzt sich die Betreuung des Kindes im folgenden Schuljahr automatisch fort, bis das Kind an eine weiterführende Schule versetzt wird.

Wenn ein Schüler länger als vier Wochen unentschuldig der Betreuungsgruppe ferngeblieben ist oder wenn zwei aufeinander folgende Elternbeiträge nicht entrichtet worden sind, kann der Platz in der Betreuungsgruppe anderweitig belegt werden. Kinder können vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, falls das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtsperson verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Richtlinien möglich.

Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Schüler zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumms, Tu-

berkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, aber auch bei Läusen, muss der Betreuungskraft sofort angezeigt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.

Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird gegebenenfalls erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass z.B. wegen Erkrankung des Betreuungspersonals geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Die Gemeinde ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

§ 7 Aufsicht, Haftung

Während der Kinderbetreuung ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler/innen ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt mit der Übernahme der Schüler/innen durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Schüler/innen sind während ihres Aufenthaltes in den Betreuungsgruppen gesetzlich unfallversichert. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten verlassen hat.

Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg, sind die Eltern verantwortlich. Es wird empfohlen, dass zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§ 8 Aufgaben des Schulleiters

Der Schulleiter ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu beteiligen. Über die Verwendung des Schulgebäudes für die Durchführung des Angebots entscheidet der Schulträger in Benehmen mit dem Schulleiter. Der Schulleiter stellt die erforderlichen Schulräume zur Verfügung und stimmt den Beginn des Unterrichts und die Unterrichtszeiten mit den Betreuungszeiten ab.

§ 9 Aufsicht über die Betreuungskräfte und deren Verwaltung

Der Schulträger ist für die Aufsicht über die Betreuungskräfte zuständig. Die Aufsicht gehört nicht zu den Dienstaufgaben des Schulleiters. Jedoch kann der Schulleiter nach Vereinbarung mit dem Schulträger die Aufsicht im Nebenamt übernehmen. Der Schulträger ist auch für die Vertretung der Betreuungskräfte zuständig. Eine Vertretung der Betreuungskräfte kann durch Lehrer im Nebenamt stattfinden.

§ 10 Dauer der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung

Sollten weniger als 5 Kinder angemeldet werden, wird die Verlässliche Grundschule bzw. die flexible Nachmittagsbetreuung an der Grundschule nicht eingeführt. Dieselbe Mindestzahl gilt für die Fortführung der Verlässlichen Grundschule und die flexible

Nachmittagsbetreuung in den kommenden Jahren. Als Obergrenze werden 15 Plätze festgelegt.

§ 11 Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben.

Bei gleichzeitiger Betreuung von mehreren Kindern aus einer Familie oder bei einem Kind von allein erziehenden Müttern/Vätern wird ein Abschlag von 30 % der Benutzungsentgelte (**Familienkomponente**)

In manchen Fällen besteht der Bedarf für eine Betreuung auch lediglich an einem einzelnen Tag. Die Aufnahme ist nur möglich, wenn die Gruppengröße dies zulässt. Bei Überschreitung durch mehrere Einzelanmeldungen richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Einzeltage werden halbjährlich zum Ende des Schulhalbjahres abgerechnet. Es wird eine Verwaltungspauschale von 10 Euro/Abrechnung erhoben.

Benutzungsentgelte Grundschulbetreuung in Euro	Monatsentgelt (11 Monatsbeiträge)										Einzel- tage
	Regelsätze					mit Familienkomponente					
	Betreuung pro Woche					Betreuung pro Woche					1 Tag
	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	
Frühbetreuung 7:30 Uhr - Schulbeginn	6	12	18	24	24	4	8	12	16	16	2,5
Mittagsbetreuung Schulende - 13:30Uhr	6	12	18	24	24	4	8	12	16	16	2,5
Früh- und Mittagsbetreuung	12	24	36	48	48	8	16	24	32	32	5
Nachmittagsbetreuung 13:30 Uhr - 16:30 Uhr	14	28	42	56	56	10	20	30	40	40	6
Ganztagesbetreuung	26	52	78	104	104	18	36	54	72	72	11

§ 12 Verpflegungsentgelt

Die Kosten für einfache Getränke sind in den Elternbeiträgen enthalten, die Kosteneines Mittagessens dagegen nicht.

Das Verpflegungsentgelt beträgt 3,00 Euro/Mittagessen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Schlat, den 16.7.2018


Gudrun Flogaus
Bürgermeisterin